

Meer verlegt sind und Gebietsteile der DDR miteinander verbinden.

3. Das Territorialitätsprinzip erfaßt nicht nur strafbare Handlungen, die auf dem Staatsgebiet der DDR begangen werden, sondern auch solche, die außerhalb der Staatsgrenzen begangen werden **und deren Erfolg innerhalb der DDR eintritt bzw. nach dem Willen des Täters eintreten sollte** (Distanzdelikte). Ausgangspunkt und Voraussetzung dieser Festlegung ist, daß die Handlung einerseits und der Erfolg bzw. der erstrebte Erfolg andererseits eine Einheit bilden und Teile der einheitlichen Strafrechtsverletzung darstellen. Erfaßt daher eine Strafrechtsnorm neben dem Handeln des Täters auch den Eintritt eines bestimmten strafrechtswidrigen Erfolgs, dann ist die Straftat auch dort begangen, wo der Erfolg eingetreten ist bzw. nach dem Willen des Täters eintreten sollte.

Daraus ergibt sich gleichzeitig die Schlußfolgerung, daß, selbst wenn nur Teilhandlungen einer Straftat auf dem Territorium der DDR begangen werden, der räumliche Geltungsbereich der Strafgesetze der DDR (Territorialitätsprinzip) begründet ist.

Das ist insbesondere bei mehrfacher Gesetzesverletzung, Mittäterschaft und anderen Formen der Teilnahme, Dauerdelikten oder ähnlichen in ihren Begehungsformen und Folgen komplexen Straftaten der Fall:

Entsprechend dem Territorialitätsprinzip werden auf alle innerhalb des Staatsgebietes begangenen strafbaren Handlungen die Strafgesetze der DDR angewandt, unabhängig davon, ob die Strafrechtsverletzer Staatsbürger der DDR, Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der DDR oder Ausländer sind.

4. Das Recht der **Immunität**, das die Abgeordnete der Volkskammer der DDR besitzen (vgl. Art. 56 bis 60 Verfassung), berührt nicht den Geltungsbereich des Strafrechts. Gegen solche Personen durchgeführte Strafverfolgungen, Beschränkungen der persönlichen Freiheit, Durchsuchungen oder Beschlagnahmen sind nur zulässig nach einem Beschluß über die Aufhe-

bung der Immunität, der ausschließlich durch die Volkskammer selbst oder — in der Zeit zwischen ihren Tagungen — durch den Staatsrat der DDR gefaßt * werden kann (vgl. Art. 60 Abs. 2 Verfassung).

5. Die von der Deutschen Demokratischen Republik den Vertretungen anderer Staaten gewährten **diplomatischen Privilegien und Immunitäten** berühren ebenfalls nicht den Geltungsbereich der Strafgesetze, sondern sind Umstände, die zur Folge haben, daß die DDR in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht (vgl. insbes. Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen vom 18. 4. 1961, GBl. II 1973 Nr. 6 S. 29) von ihrem Recht auf Verfolgung von Straftaten dieses Personenkreises innerhalb des Staatsgebietes der DDR Abstand nimmt (§ 56 GVG). Unter diplomatischer Immunität ist die Gesamtheit der Sonderrechte zu verstehen, die der diplomatische Vertreter des Entsendestaates im Empfangsstaat genießt und die ihm günstige Bedingungen für die Erfüllung seiner Funktion garantieren. Die Gewährung diplomatischer Immunitäten schließt die Verpflichtung dieser Personen ein, die Gesetze des Empfangsstaates strikt zu achten.

Entsprechend § 56 GVG und der VO über den Status der diplomatischen Missionen und der ihnen gleichgestellten Vertretungen ausländischer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. 5. 1963 (GBl. II 1963 Nr. 41 S. 269) werden den Missionen* den Missionschefs und den Mitgliedern des diplomatischen Personals die diplomatischen Privilegien und Immunitäten gewährt. Hierzu gehören u. a. die Immunität gegenüber der Gerichtsbarkeit (§ 56 Abs. 1 GVG), die Unverletzlichkeit der Person, der Räumlichkeiten der Vertretung, des Wohnraums, des Eigentums und der Post (§ 3 Buchst. a bis g der gen. VO). Zu den bestehenden Unterschieden bei der Gewährung von Privilegien und Immunitäten zwischen den Mitgliedern des diplomatischen Personals, des Verwaltungs- und technischen Personals und des Dienstpersonals sowie der privaten Hausangestellten vgl. §§ 29 ff. und 37 ff. der Wiener Konvention über diplomatische Be-